

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insätze werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierfachlich 1,40 M., frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,50 M.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das König-

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grumbach bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hähndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Munzig, Neustadt, Niederwartha, Oberhermsdorf, Ohersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weistropp, Wilberg, Zöllmen.

Mit laufender Illustrations-(Roman-)Seilage, wöchentlicher illustrierter Seilage „Welt im Bild“ und monatlicher Seilage „Unsere Heimat“.

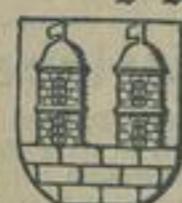
Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 27.

Dienstag, den 3. März 1914.

73. Jahrg.

Amts-Blatt



für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat
Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Insertionspreis 15 Pf. pro Linie achtspaltige Korpuszeile.

Außerhalb des Aushebungsbereiches Wilsdruff 20 Pf.

Zeitungsbücher und tabellarischer Text mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Zensurbericht Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amtlicher Teil.

Das diesjährige

Musterungsgeschäft

im Aushebungsbereich Nossen findet nach folgendem Plane statt:

Donnerstag, den 19. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Wilsdruff und Grumbach
im Gathof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 20. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hähndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loxen, Mittig-Roitzsch, Mohorn, Munzig, Neustadt, Niederwartha, Oberhermsdorf, Ohersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Untersdorf, Weistropp, Wilberg, Zöllmen.

im Gathof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 21. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Niederwartha, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Steinbach b. W., Tanneberg, Untersdorf, Weistropp und Wilberg

im Gathof „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 23. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Lommatzsch, Albertz, Altlommatzzsch, Altsattel-Barmenitz, Arentz, Bautzen, Beucha, Berntz, Birkenitz, Chursdorf, Dabnitz, Dennitz, Dobernitz, Döbschütz, Dörschnitz, Dößitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Ibanitz, Jessen b. L., Klabschütz, Klappendorf, Krepta, Laupischen, Leipzig mit Lindigt, Schönitz und Lößnitz, Leubnitz mit Steigerstraße und Lößnitz b. L.

im Schiebhaus zu Lommatzsch;

Dienstag, den 24. März

von vormittags 1/8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Lossen, Marschütz, Meila, Mertitz, Mettelwitz, Mögen, Nedanitz, Nellanz, Niederschauna, Niederschötzsch, Oberschauna, Palitzsch, Peitzschitz, Pitschütz, Planitz-Döllnitz, Poitzitz, Praterschütz, Pröda b. L., Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Roitzsch, Rauba, Roitzsch b. L., Scheuer, Schleinitz mit Verba, Schweinitz, Schwoschau, Sieglitz b. L., Steudten, Striegitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachitz, Wahnsitz, Wauden, Weißchenhain, Wilschütz, Wuhnzitz, Ziegelnhain, Zöblitz und Zschöchau

im Schiebhaus zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 25. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Burkersdorf und Choren-Lippischädel

im Gathof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Donnerstag, den 26. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Göhlitz, Gottschelsriedergrund, Gruna, Hirschfeld, Höschen, Hohenanne, Ilzendorf, Karcha, Kägenberg, Kleßig, Kreiza, Leisnitz, Lüttewig, Malitzsch, Maltitz, Marktitz, Mergenthal, Mühlitz, Niedereula, Nohitz, Oberreula, Übergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhitz und Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün

im Gathof „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Freitag, den 27. März

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus Kötha, Küßnitz, Saultitz, Schreibitz, Siebenlehn, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetteritz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallitzsch

im Gathof „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereich Nossen aufhältliche Militärflichtigen der Altersklasse 1894/1914 ingleichen die zurückschaffenden früheren Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzahlig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angebrachten Strafen und sonstigen Nachteilen in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in reinlichem, nüchternem Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angebrunken oder unsauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungskloste stört, wird mit einer hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsstrafe von einem Tage Haft belegt.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen krankheitsbedingt unzulänglich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Zeug-

nisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und des Stadtmeinberates zu Siebenitz ein Ratssmitglied bzw. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und befuß etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung).

2. daß alle wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermin selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Becheinigungen einzureichen sind, da auf die Bezeichnung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gefuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die legeren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermin zum Zwecke der Unterladung durch den diensttuenden Militärarzt vorzutreffen. Ist dies unmöglich, so ist einzeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die hauptliche Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 3 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;

5. daß Reklamation gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommission einzureichen und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienvorhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der bezüglich einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;

6. daß, wer an Epizippe zu leiden behauptet, auf einen Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlich einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;

7. daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat. Das Seefahrtsbuch ist mit zur Stelle zu bringen.

Endlich werden

8. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erledigter Zurückstellung von Ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachstehenden oder auf das Ergebnis eingegangener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 24. Februar 1914.

Nr. 207 II. Der B. B. der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbereiches Nossen.

Die Königliche Ersatz-Kommission des Aushebungsbereiches Nossen wird im Anschluß an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sowie von ausgebildeten Landsturm-pflichtigen des zweiten Aufgebotes auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienvorhältnisse

Freitag, den 27. März 1914

vormittags 1/11 Uhr

im Gathof „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Entschließung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (Seite 191 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1901) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Militärapierce bei dem Stadtrat resp. Gemeindevorstand ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Bon diesem sind die fraglichen Gesuche zu prüfen und darüber

bis zum 8. März 1914

eine Nachweisung anber einzureichen, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die Reklamanten haben in dem anberaumten Termine zur Eröffnung der Entscheidungen auf ihre Gesuche persönlich zu erscheinen.

Meissen, den 19. Februar 1914.

Der B. B. der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbereiches Nossen.